

# **Ordnung über die Ausleihe von Schulbüchern an Schulen in der Trägerschaft der Hansestadt Stralsund (Ausleihordnung)**

Entsprechend § 54 Abs. 2 des Schulgesetzes M-V besteht an öffentlichen Schulen Lernmittelfreiheit. Damit steht den Schulen frei, Ihre Schulbücher selbst zu wählen. Dafür werden erhebliche Mittel durch die Hansestadt Stralsund und dem Land Mecklenburg - Vorpommern bereitgestellt. Diese Mittel müssen durch eine Nutzung der Schulbücher über mehrere Jahre effektiver eingesetzt werden.

## **0. Allgemeines**

Diese Ausleihordnung für Schulbücher gilt für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule in der Trägerschaft der Hansestadt Stralsund besuchen.

Die Ausleihordnung regelt die Ausleihe und Rückgabe von Schulbüchern, sowie eventuelle Schadensersatzpflichten bei Beschädigung oder Nichtrückgabe von Leihexemplaren.

## **1. Begriff**

Leihexemplare sind Schulbücher, welche die Hansestadt Stralsund für ein Schuljahr kostenlos an die Schüler ausleiht.

## **2. Ausleihe**

Die Leihexemplare werden dem Schüler in der Schule ausgehändigt. Sie sind durch Stempeldruck eindeutig als Eigentum der Stadt zu kennzeichnen.

Der Schulbuchverantwortliche führt eine aussagekräftige Liste über die ausgeliehenen Schulbücher, die folgende Angaben enthält:

- Name und Vorname des Schülers
- Klasse
- Schulbuchtitel, Verlag, Preis
- Anschaffungsjahr bzw. Jahr der ersten Ausleihe des Buches
- Erlaubnisschein bzw. Bücherzettel mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten

## **3. Behandlung der Bücher**

Die ausgeliehenen Bücher sind pfleglich zu behandeln. Es sind keine Eintragungen darin vorzunehmen. Alle gängigen Lehrbuchformate sind mit einem Schutzumschlag zu versehen. Für Schäden, die an den Leihexemplaren durch einen anderen Gebrauch als den vertragsmäßigen entstehen, hat der Entleiher (Erziehungsberechtigte) aufzukommen. (§§ 602 ff. BGB)

Er hat ein gleichwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen oder wahlweise die Kosten entsprechend Punkt 6 zu tragen.

## **4. Schulwechsel**

Leihexemplare sind vor dem Schulwechsel zurückzugeben.

## 5. Rückgabe der Leihexemplare

Die Rückgabe der Leihexemplare an die Ausleihstelle hat in der letzten Unterrichtswoche zu erfolgen. Leihexemplare, die bis zum vorletzten Schultag nicht zurückgegeben wurden, werden in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem neuen Schuljahr und beträgt vier Wochen. Die Schule ist berechtigt, unbrauchbar gewordene Leihexemplare (kein Buchdeckel, fehlende Textseiten, starke Verschmutzung) nicht zurückzunehmen und die Bezahlung durch die Erziehungsberechtigten anzufordern, sofern diese kein gleichwertiges Ersatzexemplar zur Verfügung stellen. Gleiches gilt für verloren gegangene Leihexemplare.

## 6. Nutzungsdauer der Leihexemplare

festgebundene Bücher:                    mindestens 5 Jahre  
Paperback-Bücher:                        mindestens 3 Jahre

<u>Einbandart</u>	<u>Nutzungsjahr</u>	<u>Wiederbeschaffungskosten</u>
fest gebunden	1. Jahr	90% des Kaufpreises
	2. Jahr	30% des Kaufpreises
	3. Jahr	30% des Kaufpreises
	4. Jahr	20% des Kaufpreises
Paperback	1. Jahr	90% des Kaufpreises
	2. Jahr	30% des Kaufpreises
	3. Jahr	20% des Kaufpreises

Den Erziehungsberechtigten können wahlweise, nach Absprache mit der Schule, ein Ersatzexemplar des unbrauchbar gewordenen Lehrbuches beschaffen. Dies hat in der Qualität gleichwertig dem Buch zu sein, welches unbrauchbar geworden ist oder verloren wurde.

## 7. Inkrafttreten

Die Ausleihordnung tritt am 01.05.2024 in Kraft.

  
Jörn Tuttlies